E n t w u r f

Satzung der Gemeinde Bohmte zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Grundschulkinder (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Grundschulkinder im Sinne des § 24 SGB VIII in der Gemeinde Bohmte beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Der aus dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) resultierende Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter richtet sich gem. § 24 SGB gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die Gemeinde Bohmte nimmt nach den Regelungen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück (als Träger der öffentlichen Jugendhilfe) die Aufgaben der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter in Tageseinrichtungen wahr.

Ab dem 01.08.2026 haben alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. In den darauffolgenden Jahren wird der Rechtsanspruch jahrgangsweise aufsteigend für die Klassenstufen zwei bis vier erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/30 allen Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung zusteht. Der Rechtsanspruch umfasst auch eine Betreuung während der Schulferien außerhalb der gesetzlich geregelten Schließungswochen pro Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeines

Die Ferienbetreuung für Grundschulkinder der Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Bohmte wird zentral an einem Grundschulstandort im Gemeindegebiet eingerichtet. In die Ferienbetreuung werden nur Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Bohmte aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger. Die Ferienbetreuungszeiten werden zu Beginn eines Schuljahres rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Gebührengegenstand

Die Gemeinde Bohmte erhebt für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr. Das Angebot der Ferienbetreuung wird auf der Basis der gesetzlichen Schulferien in Niedersachsen jährlich neu festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Eine Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich. Unvollständige Ferienwochen werden tageweise berechnet.

§ 4 Betreuungsentgelte

Je Schulkind und Woche beträgt das Betreuungsentgelt für

	Betreuungszeit 7.30 – 13.00 Uhr	Betreuungszeit 7.30 – 14.00 Uhr	Betreuungszeit 7.30 – 15.30 Uhr
das 1. betreute Kind	55,00 €	65,00 €	80,00 €
ein zweites zeitgleich betreutes Geschwisterkind	22,50 €	32,50 €	40,00 €
ein drittes zeitgleich betreutes Geschwisterkind	11,25 €	16,25 €	20,00 €

Schülerinnen und Schüler, die zur Ferienbetreuung angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil.

Neben dem Betreuungsentgelt wird hierfür für jede/n teilnehmende/n Schülerin/Schüler in der Ferienbetreuung ein Verpflegungsentgelt (Mittagessen und Getränke) in Höhe von 4,50 € täglich erhoben.

Kosten für Ausflüge und besondere Aktivitäten sind nicht in der Gebühr enthalten.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile oder andere Verwandte, in deren Haushalt die Schülerin/der Schüler lebt. Durch ein Jugendamt oder Gericht kann ebenfalls eine sorgeberechtigte Person festgelegt werden. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 6 Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Schülerin/des Schülers und der damit verbundenen Belegung eines Ferienbetreuungsplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der für die jeweiligen Ferien gebuchten Zeiten bzw. mit der Abmeldung. Bei Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit der Schülerin/des Schülers während der Betreuungszeiten bleibt die Gebührenpflicht bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger.

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bohmte, den

Der Bürgermeister

Markus Kleinkauertz